

**Energierrechtliche Informationspflichten
– Aktuelle Rechtsprechung und gesetzliche
Neuregelungen der privaten Rechtsdurchsetzung –**

Update Energierrecht 2020
Prof. Dr. Christian Alexander
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Überblick

- I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten
- II. Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs
- III. Ausblick und Fazit

Überblick



Update Energerecht 2020

I. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU ENERGIERECHTLICHEN INFORMATIONSPFLICHTEN

4



Update Energerecht 2020

II. ÄNDERUNGEN DURCH DAS GESETZ ZUR STÄRKUNG DES FAIREN WETTBEWERBS

17



Update Energerecht 2020

III. AUSBLICK UND FAZIT

22



Update Energierecht 2020

I. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU ENERGIERECHTLICHEN INFORMATIONSPFLICHTEN

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Privatrechtliche Verfolgung von Informationspflichtverletzungen

UWG

UKlaG

Schutz vor Täuschungen	Vorenthalten wesentlicher Informationen gegenüber Verbrauchern	Rechtsbruch
§ 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 UWG	§ 5a Abs. 2 bis 5 UWG	§ 3a UWG
Informationspflichten und Irreführungsverbote		Informations- und sonstige Verhaltenspflichten

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Fortsetzung aus dem letzten Jahr

- OLG Frankfurt, 21.03.2019 – 6 U 190/17
- BGH, 23.04.2020 – I ZR 86/19 – Fernwärmepreis

Als irreführend angegriffene Äußerung eines Fernwärmeversorgers:

Gemäß **§ 4 Abs. 2** der „**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme**“ (**AVBFernwärmeV**), die Bestandteil des zwischen Ihnen und der E. bestehenden Wärmelieferverhältnisses ist, können allgemeine Versorgungsbedingungen durch öffentliche Bekanntgabe wirksam geändert werden. Zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen gehört u.a. auch das Preissystem bzw. die Preisänderungsregelung. Das neue Preissystem wird nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.10.2015 in Kraft treten.

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Fortsetzung aus dem letzten Jahr

– BGH, 23.04.2020 – I ZR 86/19 – Fernwärmepreis

Worüber kann man irreführen?
(§ 5 Abs. 1 UWG)

Unwahre Angaben
(= Tatsachenbehauptungen)

Sonstige zur Täuschung
geeignete Angaben

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Fortsetzung aus dem letzten Jahr

– BGH, 23.04.2020 – I ZR 86/19 – Fernwärmepreis

Geschäftliche Handlung (+), also Anwendungsbereich des UWG eröffnet

Angabe (+), da Geschäftshandlung mit Informationsgehalt

Aber: Keine Tatsachenbehauptung, sondern Darstellung einer Rechtsansicht
(Änderungsbefugnis nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Sonstige zur Täuschung geeignete Angabe?



Wie versteht ein durchschnittlicher Kunde das Schreiben des Fernwärmeverstärkers?

Darstellung einer zur Rechtsverfolgung oder
Rechtsverteidigung geäußerten Rechtsansicht

Feststellung einer (vermeintlich) eindeutigen
Rechtsslage (= objektiv falsche Rechtsauskunft)

Irreführungsschutz (-)

Irreführungsschutz (+)

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Fortsetzung aus dem letzten Jahr

- BGH, 23.04.2020 – I ZR 86/19 – Fernwärmepreis
 - Es handelt sich bei der Äußerung der Beklagten (...) um eine **Rechtsansicht**. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist erkennbar, dass die Beklagte diese Rechtsansicht im Rahmen einer Rechtsverfolgung geäußert hat. Formulierungen, die ihnen die Eindeutigkeit der dargestellten Rechtslage suggerieren sollen, sind in dem Schreiben **nicht enthalten**.
 - Also: Keine Irreführung!

Kurze Bewertung

- BGH-Entscheidung wirkt subtil, ist aber lauterkeitsrechtlich konsequent.
- Verfehler Ansatz der Klage: Keine Problematik der Täuschung, sondern der Zulässigkeit des Vorgehens der Fernwärmeversorgerin.

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Verletzung einzelner Informationspflichten

Entscheidungen:	OLG Köln, 31.03.2020 – 6 U 9/20 und 6 U 10/20; 05.05.2020 – 6 U 282/19
Informationspflicht:	EnWG
Kernaussage:	Informationspflichten gemäß § 40 EnWG (Rechnungen) sind Marktverhaltensregelungen i. S. v. § 3a UWG (im Anschluss an OLG Düsseldorf, 16.12.2014 – 20 U 136/14)

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Verletzung einzelner Informationspflichten

Entscheidung:	OLG Köln, 05.05.2020 – 6 U 282/19
Informationspflicht:	§ 5 Abs. 1 UWG
Kernaussagen:	<p>1. Mit dem Versprechen eines „Sofortbonus“ für den Fall des Versorgerwechsels, der innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn gewährt werden soll, wird die Erwartung des Verbrauchers auf automatische und schnelle Auszahlung eines geldwerten Vorteils geweckt.</p> <p>2. Die Auszahlung des Bonus erst 40 Tage nach Ablauf der angegebenen Frist und erst auf Kundenanforderung stellt sich nicht nur als bloße vertragliche Schlechtleistung, sondern als geschäftliche Handlung i. S. d. § 2 Abs. 1 UWG und als Irreführung i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2 und 7 dar.</p>

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Verletzung einzelner Informationspflichten

Entscheidung:	OLG Schleswig, 03.09.2020 – 6 U 16/19
Informationspflicht:	§ 5 Abs. 1 UWG
Kernaussagen:	<p>1. Die Werbeaussage eines Energievermittlers: „Sauberer Strom aus der Nachbarschaft: Ob aus Wind, Sonne oder Biomasse – wir vernetzen dich mit dem Strom, der in deiner Nähe erzeugt wird. Direkt vom Anlagenbetreiber in deine Steckdose: So bekommst du 100 % saubere Energie.“ enthält aus der Sicht der angesprochenen Verbraucher das klare Versprechen, dass der Energielieferant ihnen die Belieferung mit reinem, aus erneuerbaren Energien, in einer bestimmten Anlage erzeugtem Strom zusagen könne.</p> <p>2. Die im Rahmen dieser Werbung gleichzeitig enthaltene Aussage „grüner Regionalstrom“ wird so verstanden, dass der Strom für den Verbraucher aus Wind, Sonne oder Biomasse gewonnen werde und zwar aus einer Stromerzeugung in seiner Nähe.</p>

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Verletzung einzelner Verhaltenspflichten

Entscheidung:	OLG Köln, 31.03.2020 – 6 U 9/20
Verhaltenspflicht:	StromGVV
Kernaussagen:	<p>1. § 13 Abs. 3 StromGVV ist eine das Marktverhalten regelnde Vorschrift i. S. d. § 3a UWG.</p> <p>2. Bei der in § 13 Abs. 3 StromGVV normierten Pflicht zur unverzüglichen Erstattung überzahlter Abschlagsbeträge handelt es sich nicht um eine Spezialregelung für den Bereich der Grundversorgung mit Strom, sondern um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auf Sonderkundenverträge entsprechende Anwendung findet.</p>

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Verletzung einzelner Informationspflichten

Entscheidung:	OLG Frankfurt a. M., 25.07.2019 – 6 U 51/19
Informationspflicht:	ElektroG
Kernaussage:	 <p>Bei der Vorschrift des § 9 Abs. 2 ElektroG, wonach bestimmte Produkte mit dem Symbol einer „durchgestrichenen Mülltonne“ gekennzeichnet sein müssen, handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG. Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht ist auch geeignet, die Interessen der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen.</p> <p>Abweichend: OLG Köln, 20.02.2015 – 6 U 118/14</p>

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Verletzung einzelner Informationspflichten

Entscheidung:	OLG Frankfurt a. M., 14.03.2019 – 6 U 134/15
Informationspflicht:	Pkw-EnVKV
Kernaussage:	Die Werbung eines Kraftfahrzeugherstellers in einem „ YouTube “- Video muss die nach der Pkw-EnVKV erforderlichen Angaben zu den Verbrauchs- und Emissionswerten enthalten; insbesondere handelt es sich bei der Plattform „YouTube“ nicht um einen audiovisuellen Mediendienst i. S. v. Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. i RL 2010/13/EU.

I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Verletzung einzelner Informationspflichten

Entscheidung:	OLG Frankfurt a. M., 25.07.2019 – 6 U 160/18 NZB BGH: I ZR 170/19
Informationspflicht:	Pkw-EnVKV
Kernaussagen:	<ol style="list-style-type: none">1. Als „neuer“ Pkw i. S. v. § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV ist ein vom Hersteller noch nicht verkauftes Fahrzeug auch dann anzusehen, wenn es bereits über eine erhebliche Fahrleistung verfügt.2. Die „deutliche Sichtbarkeit“ des an einem ausgestellten Fahrzeug zu gebenden Hinweises auf die Verbrauchs- und Emissionsangaben (§ 3 Abs. 1 Pkw-EnVKV) setzt voraus, dass der am Fahrzeug interessierte Verbraucher auf die Informationen in der Weise aktiv hingeführt wird, dass eine Kenntnisnahme nach den Gesamtumständen sichergestellt ist (im Streitfall verneint).



Update Energierecht 2020

II. ÄNDERUNGEN DURCH DAS GESETZ ZUR STÄRKUNG DES FAIREN WETTBEWERBS

II. Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

In Kraft getreten am 02.12.2020

Gesetzgeberisches Ziel:
Besserer Schutz von
Unternehmen vor
missbräuchlichen Abmahnungen,
insbesondere bei Verletzung von
Informationspflichten

2568 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 56, ausgegeben zu Bonn am 1. Dezember 2020

Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Vom 26. November 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. jedem Mitbewerber, der Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreibt oder nachfragt,
2. denjenigen rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 4e“ ersetzt.
2. Nach § 8a werden die folgenden §§ 8b und 8c eingefügt:

„§ 8b

Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände

(1) Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite.

(2) Ein rechtsfähiger Verband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, gewerbliche oder selbstständige berufliche Interessen zu verfolgen und zu fördern sowie zu Fragen des lautereren Wettbewerbs zu beraten und zu informieren, wird auf seinen Antrag in die Liste eingetragen, wenn

1. er mindestens 75 Unternehmer als Mitglieder hat,
2. er zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen hat,
3. auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sowie seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass er
 - a) seine satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und
 - b) seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend

II. Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Wesentliche Änderungen

- Strengere Anforderungen an die **Anspruchsberechtigung von Mitbewerbern**
 - Mitbewerber müssen Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreiben oder nachfragen
 - (P) Unternehmen, die neu auf den Markt eintreten!
 - Beispiel: Neuer Energieversorger, der sich gegen die irreführende Werbung eines auf dem Markt tätigen Konkurrenten wendet.
- Strengere Anforderungen an **Wirtschaftsverbände**
 - Besondere Voraussetzungen (z. B. mindestens 75 Unternehmer als Mitglieder)
 - Eintragungserfordernis beim Bundesamt für Justiz
 - (P) Interessenvertretungen in hochspezialisierten Branchen mit wenigen Unternehmen

II. Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Wesentliche Änderungen

- Strengere Anforderungen an **Abmahnungen**
 - Form
 - Inhalt
- Einschränkung der Erstattung für **Abmahnkosten**
 - Nichteinhaltung der formalen Anforderungen
 - Abmahnung von Rechtsverletzungen im Internet durch Mitbewerber
 - Beispiel: Unternehmer mahnt die Verletzung einer energierechtlichen Informationspflicht im Internet durch einen Mitbewerber ab.
 - Folge: Abmahnung bleibt möglich, Abmahner bleibt aber auf den Kosten sitzen!

II. Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

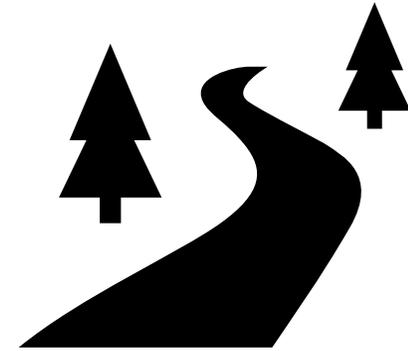
Wesentliche Änderungen

– **Vertragsstrafe**

- Spezielle Anforderungen
- Teilweise kompletter Ausschluss
- Teilweise Deckelung

– Teil-Abschaffung des „**fliegenden**“ **Gerichtsstands**

- Alle Verletzungen von Informationspflichten im Internet
- Aber Vorrang unionsrechtlicher Regelungen bleibt bestehen (Brüssel Ia-VO)!
- (P) Inländische Sachverhalte werden anders behandelt als Sachverhalte mit einem grenzüberschreitenden Bezug!



Update Energierecht 2020

III. AUSBLICK UND FAZIT

III. Ausblick (mehr dazu beim nächsten Update)

- Verabschiedung der **EU-Richtlinie über Verbandsklagen** am 24.11.2020
- Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht**
 - Neue Transparenzanforderungen für Online-Geschäfte (Vergleichsplattformen, Ranking)!
 - Neue Individualrechte für Verbraucher!

III. Fazit

- Keine Bereichsausnahmen für den Energiebereich von allgemeinen Bestimmungen des Lauterkeits- und Verbraucherschutzrechts
- Stetig wachsende Transparenzanforderungen, insbesondere durch Informationspflichten
- Komplexe Anforderungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Neue Herausforderungen und Unsicherheiten durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs
- Schutz vor Abmahnmissbräuchen könnte zur Schwächung des Verbraucherschutzes führen



Prof. Dr. Christian Alexander

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Medienrecht

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Carl-Zeiß-Straße 3 | D-07743 Jena

Tel.: + 49 (0) 3641/942-100

E-Mail: christian.alexander@uni-jena.de